

AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

2004

Ausgegeben am 13. Oktober 2004

Nr. 105

Inhalt

Allgemeiner Teil der Bachelor-Prüfungsordnungen der Universität Bremen	S. 677
Allgemeiner Teil der Master-Prüfungsordnungen der Universität Bremen	S. 686

Allgemeiner Teil der Bachelor-Prüfungsordnungen der Universität Bremen

Vom 14. Juli 2004¹

Der Senator für Bildung und Wissenschaft hat am 20. August 2004 nach § 110 Abs. 1 Nr. 5 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295) den „Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen der Universität Bremen für Bachelorstudiengänge“ in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Inhalt

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Fristen
- § 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Prüfungen und Kreditpunkte
- § 7 Mündliche Prüfungen
- § 8 Klausuren und schriftliche Referate
- § 9 Hausarbeiten, Projektarbeiten und Studienarbeiten
- § 10 Prüfungsvorleistungen
- § 11 Bewertung der Prüfungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen
- § 14 Wiederholung der Prüfungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüferinnen und Beisitzerinnen
- § 18 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 19 Bescheide, Rechtsmittel, Einsicht in die Prüfungsakten
- 2. Abschnitt: Bachelorprüfung**
- § 20 Zweck der Bachelorprüfung
- § 21 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 22 Abschlussarbeit
- § 23 Kolloquium zur Abschlussarbeit
- § 24 Voraussetzungen für den Abschluss der Bachelorprüfung
- § 25 Zeugnis und Bachelor-Urkunde
- 3. Abschnitt: Schlussbestimmungen**
- § 26 In-Kraft-Treten und Übergangsregelung

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Der Allgemeine Teil der Bachelor-Prüfungsordnungen (AT-BPO) gilt für alle Bachelorstudiengänge der Universität Bremen. In den fachspezifischen Prüfungsordnungen werden Regelungen nach Maßgabe dieser Ordnung und der Anhänge zu dieser Ordnung getroffen. Fachliche Grundlage bildet die Empfehlung einer anerkannten Akkreditierungsagentur.

§ 2

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Die fachspezifische Prüfungsordnung bestimmt die Regelstudienzeit; sie beträgt mindestens sechs und höchstens acht Semester. Die besonderen Bestimmungen für sechs- oder siebensemestrige Studiengänge sind im Anhang 1 geregelt, diejenigen für achtsemes-

¹ Soweit diese Ordnung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt sie für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Männern in der männlichen Sprachform geführt.

trige Bachelorstudiengänge im Anhang 2². Die Regelstudienzeit schließt Zeiten einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit, praktische Studiensemester, Auslandssemester und Prüfungszeiten ein.

(2) Sechsstufige Bachelorstudiengänge umfassen bis zum Abschluss einen Studienumfang von 180 Kreditpunkten (CP) nach dem „European Credit Transfer System (ECTS)“ und bestehen aus einem Hauptfach (HF), General Studies (GS) und ggf. einem Nebenfach (NF). Der Fachbereich des Hauptfachs beschließt auch über das Angebot für General Studies.

Sieben- oder achtsemestrigere Bachelorstudiengänge mit 210 oder 240 CP stellen eine Ausnahme dar. Die Fachanteile werden in den fachspezifischen Prüfungsordnungen geregelt.

(3) Die fachspezifische Prüfungsordnung regelt die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich:

- a) Für Studiengänge mit einem HF und GS wird eine fachspezifische Prüfungsordnung erlassen;
- b) Für Studiengänge mit HF, NF und GS regelt die fachspezifische Prüfungsordnung die Anforderungen des HF und der GS und legt die möglichen NF fest. In einem Bachelorprogramm mit Haupt- und Nebenfach, das nicht für Grundschule und Sekundarstufe I ausbildet, muss die Summe der Kreditpunkte im Hauptfach und in General Studies zusammen 135 CP betragen.
- c) Für die NF erlassen die jeweils zuständigen Fachbereiche ihre Anforderungen fachspezifischer Prüfungsordnungen, die ggf. für verschiedene Kombinationen mit HF auch verschiedene Prüfungsanforderungen vorsehen können.

(4) Das Studium ist in Module gegliedert. Ein Modul ist eine Zusammenfassung von Veranstaltungen eines Stoffgebiets, die in einem fachlichen Zusammenhang stehen und eine in sich abgeschlossene beschreibbare Qualifikation vermitteln. Mehrere Module eines größeren fachlichen Gebiets können zu einem Modulbereich zusammengefasst werden.

(5) Die fachspezifische Prüfungsordnung legt Zahl und Inhalt der Module und die nach dem European Credit Transfer System (ECTS) jeweils zu erwerbenden Kreditpunkte in allen beteiligten Fächern fest.

(6) Die fachspezifische Prüfungsordnung kann im Einzelfall Veranstaltungen vorsehen, die nicht in Module eingebunden sind, in denen Kreditpunkte erworben und Prüfungen abgelegt werden.

(7) Die fachspezifische Prüfungsordnung bezeichnet die Prüfungsgebiete im Pflicht- und Wahlpflichtbereich:

- Veranstaltungen im Pflichtbereich müssen von allen Studierenden eines Studiengangs erfolgreich absolviert werden; ein Pflichtmodul kann aus Wahlpflichtveranstaltungen bestehen, in denen die erforderlichen Kreditpunkte zu erwerben sind.

- Im Wahlpflichtbereich wird den Studierenden die Auswahl aus mehreren Angeboten eröffnet; es muss jedoch eine vorgegebene Zahl von Kreditpunkten aus einem festgelegten Katalog erworben werden.

- Der Wahlbereich besteht aus Angeboten für die Studierenden, die als Ergänzung des Fachstudiums empfohlen werden und für die die Prüfungsordnung keine Kreditpunkte oder Prüfungen verlangt. Erworbenere Kreditpunkte können nachrichtlich in Zeugnissen aufgeführt werden.

(8) Für die im Rahmen eines Auslandsstudiums zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen gelten vorbehaltlich der Regelungen der fachspezifischen Prüfungsordnung und der zwischen dem Fachbereich und den Partnerhochschulen getroffenen Kooperationsvereinbarungen die jeweiligen Vorschriften der ausländischen Partnerhochschule.

(9) Einzelheiten zur Zielsetzung und Durchführung praktischer Studiensemester oder eines integrierten Auslandsstudiums werden in der fachspezifischen Prüfungsordnung oder einer Praxisordnung geregelt.

§ 3

Prüfungsaufbau

(1) Die Leistungsüberprüfung geschieht in:

- a) Modulprüfungen; die fachspezifische Prüfungsordnung kann vorsehen, dass Modulprüfungen in mehrere Prüfungsleistungen nach § 6 Abs. 2 geteilt werden,
- b) Prüfungen zu nicht in Module eingebundene Veranstaltungen,
- c) Prüfungen zu Arbeiten, die auch außerhalb einzelner Module oder Veranstaltungen erbracht werden,
- d) Abschlussarbeit ggf. mit Kolloquium über die Arbeit,
- e) Prüfungsvorleistungen, für die Leistungsnachweise erteilt werden.

Gegenstand einer Leistungsüberprüfung kann nur sein, was als Inhalt des Studiums durch die Studienordnung festgelegt ist. Prüfungen gemäß a) bis d) werden studienbegleitend abgelegt. Die Prüfungen gemäß b) und c) sollen nur vorgesehen werden, wenn die Art des Studiengangs es erfordert.

(2) Die fachspezifische Prüfungsordnung kann vorsehen, dass bestimmte Module oder Veranstaltungen erst nach erfolgreichem Abschluss anderer Module oder Veranstaltungen belegt werden dürfen, wenn letztere die inhaltliche Voraussetzung für die ersteren darstellen.

(3) Module werden durch Modulprüfungen abgeschlossen. Die Kreditpunkte werden erst nach bestandener Prüfung vergeben.

(4) In Bachelorstudiengängen mit einer Regelstudienzeit von 8 Semestern wird eine Zwischenprüfung vor Beginn des 5. Semesters durchgeführt. Das Bestehen der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums. Die fachspezifische Prüfungsordnung legt fest, welche Kreditpunkte erbracht sein müssen, um eine Prüfung im Hauptstudium ablegen zu können.

² Die Anhänge sind formal nicht Bestandteile des Allgemeinen Teils, sondern Vorgaben für die Gliederung und Regelungsinhalte der fachspezifischen Prüfungsordnungen.

§ 4

Fristen

(1) Das Lehrangebot muss so organisiert werden, dass Studierende ihr Studium bis zum Ende der Regelstudienzeit abschließen können.

(2) Prüfungen gemäß § 3 Abs.1 Buchst. a) und b) müssen in dem Semester, in dem die entsprechende Lehrveranstaltung bzw. ein Modul entsprechend Studienplan endet, einschließlich der folgenden veranstaltungsfreien Zeit erstmalig vollständig erbracht und bewertet werden. Für Prüfungen gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. c) setzen die fachspezifischen Prüfungsordnungen gesonderte Bearbeitungs- und Abgabefristen fest. Fristen für die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen regelt die fachspezifische Prüfungsordnung. Die erste Wiederholungsprüfung muss spätestens im folgenden Semester stattfinden.

(3) Die fachspezifische Prüfungsordnung regelt die Bearbeitungsfristen bzw. Abgabetermine. Der verantwortliche Fachbereich stellt durch das Lehrangebot und die Prüfungstermine sicher, dass Prüfungsvorleistungen und Prüfungen in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Kandidatinnen werden spätestens zu Beginn jeder Veranstaltung sowohl über Form und Zahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Prüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert.

(4) Bei der Festsetzung der Prüfungsfristen gewährleistet der Prüfungsausschuss, dass im Einzelfall die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen des Erziehungsurlaubs ermöglicht wird.

§ 5

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen³

(1) Die fachspezifische Prüfungsordnung bestimmt Voraussetzungen, Form und Fristen für die Zulassung zu den einzelnen Prüfungen. Mit dieser Anmeldung sind die Fristen für das Ablegen der Prüfung und ggf. aller Wiederholungen verbindlich.

(2) Die Zulassung zu einer Prüfung ist zu gewähren, wenn die Kandidatin

1. im betreffenden Studiengang immatrikuliert ist,
2. keine Prüfung „endgültig nicht bestanden“ hat,
3. sich fristgerecht zu der jeweiligen Prüfung gemeldet hat und
4. die Unterlagen über die gegebenenfalls geforderten Zulassungsvoraussetzungen vollständig eingereicht hat.

§ 6

Prüfungen und Kreditpunkte

(1) Die Studienordnung und der Studienplan stellen sicher, dass das Lehrangebot nach Inhalt und Umfang den Prüfungsanforderungen entspricht und dass die Studierenden in jedem Studienjahr mindestens 60 Kreditpunkte erwerben können, in der Regel 30 CP pro Semester.

(2) Prüfungen werden in Form von:

1. mündlichen Prüfungen,
2. schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren),
3. schriftlich ausgearbeiteten Referaten,
4. Hausarbeiten,
5. Projektarbeiten,
6. Studienarbeiten,
7. Praktikumsberichten

oder sonstigen nach gleichen Maßstäben bewertbaren Prüfungsleistungen durchgeführt. Die fachspezifische Prüfungsordnung legt die möglichen Formen abschließend fest. Die fachspezifische Prüfungsordnung kann den Studierenden verschiedene Prüfungsformen zur Wahl stellen.

Es sollen in geeigneten Fällen auch Prüfungen mit Unterstützung elektronischer Medien und in elektronischer Dokumentation ermöglicht werden. Studien- und Prüfungsleistungen können gemäß § 59 Abs. 2 BremHG auch durch erfolgreiche Teilnahme an einer anerkannten Fernstudieneinheit nachgewiesen werden.

(3) Prüfungen können in geeigneten Fällen auch durch eine Gruppe von Studierenden in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit), wenn der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, abgrenzbar und bewertbar ist. Näheres regelt die fachspezifische Prüfungsordnung.

(4) Bei der Abgabe einer schriftlichen Arbeit, die nicht unter Aufsicht erarbeitet wurde, hat die Studierende schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit die von ihr zu verantwortenden, entsprechend gekennzeichneten Teile - selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.

(5) Prüfungen sind mit Ausnahme von § 7 Abs. 3 nicht öffentlich. Die fachspezifische Prüfungsordnung kann Ausnahmen zulassen. Eine Vertreterin des Rektors kann an Prüfungen als Beobachterin teilnehmen.

(6) Macht die Kandidatin glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin gestattet, die Prüfungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit bzw. in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 7

Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungen soll die Kandidatin nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügt.

³ Mit der Einführung eines elektronischen Prüfungsverwaltungssystems müssen Studierende die Nachweise nicht mehr selbst erbringen.

(2) In der mündlichen Prüfung werden Fragen aus dem Themenbereich des Moduls oder einer Veranstaltung behandelt. Im Rahmen einer mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Bearbeitung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird. Die Dauer der Prüfung wird durch die fachspezifische Prüfungsordnung festgelegt.

(3) Mündliche Prüfungen sind hochschulöffentlich. Dies gilt nicht für Studierende, die sich im gleichen Prüfungszeitraum zu dieser Prüfung gemeldet haben. Die fachspezifische Prüfungsordnung kann Ausnahmen zulassen. Die Kandidatin kann in jedem Fall eine Person ihres Vertrauens, die Mitglied der Universität ist, zu einer mündlichen Prüfung und zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses hinzuziehen.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Beratung über die Bewertung der Prüfung geschieht unter Ausschluss der Kandidatin und der Öffentlichkeit; das Ergebnis ist der Kandidatin unmittelbar im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

§ 8

Klausuren und schriftliche Referate

(1) In den Klausuren und schriftlichen Referaten soll die Kandidatin nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Der Kandidatin können Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Die fachspezifische Prüfungsordnung regelt die Bearbeitungszeiten von Klausuren. Die zugelassenen Hilfsmittel sind bei der Festlegung des Klausurtermins bekannt zu geben.

(3) Ein Referat besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung, einem mündlichen Vortrag und einer Diskussion über den Vortrag in der Lehrveranstaltung. Die Bearbeitungsfrist ist bei der Aufgabenstellung festzulegen; sie beträgt maximal drei Monate.

§ 9

Hausarbeiten, Projektarbeiten und Studienarbeiten

(1) Hausarbeiten, Projektarbeiten und Studienarbeiten können auch unabhängig von einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden. Die fachspezifische Prüfungsordnung bestimmt die Bearbeitungszeiten, die unabhängig von den Fristen gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 sind.

(2) Eine Hausarbeit ist eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Stoffzusammenhang des Fachs unter Einbeziehung einschlägiger Literatur. Die Bearbeitungszeit beträgt maximal drei Monate.

(3) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchführung und Präsentation von größeren Arbeiten im Team gelernt. Hierbei soll die Kandidatin nachweisen, dass sie Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte in Zusammenarbeit mit anderen erarbeiten und umsetzen kann. Die fachspezifische Prüfungsordnung bestimmt Inhalt und Form der Projektarbeiten.

(4) Studienarbeiten sind umfangreiche praktische oder theoretische Arbeiten (Erhebungen, Experimente etc.).

(5) Projektarbeiten und Studienarbeiten müssen spätestens bis zum Ende des letzten Semesters des Moduls, in dem sie durchgeführt werden, abgeschlossen sein.

§ 10

Prüfungsvorleistungen

(1) Die Formen der Prüfungsvorleistungen werden, sofern solche vorgesehen sind, in der fachspezifischen Prüfungsordnung geregelt. Dabei können den Studierenden verschiedene Formen zur Wahl gestellt werden; in diesem Fall haben die Studierenden im Rahmen der kapazitiven Möglichkeiten die freie Wahl der Prüfungsform. Prüfungsvorleistungen werden benotet oder mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Noten dienen der Information der Studierenden über ihren Leistungsstand und werden bei der Festlegung der Modulnote oder Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(2) Die fachspezifische Prüfungsordnung kann im Ausnahmefall für einzelne Veranstaltungen die Wiederholungsmöglichkeiten begrenzen, wenn auf Grund der personellen und sächlichen Ausstattung der Anspruch aller Studierenden auf Teilnahme an der Veranstaltung zu den regelhaft vorgesehenen Zeiten anders nicht erfüllt werden kann.

(3) § 6 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 11

Bewertung der Prüfungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder einer Prüferin und einer Beisitzerin abgenommen; schriftliche Prüfungen werden in der Regel von einer Prüferin bewertet. Eine schriftliche Prüfung, die für die Kandidatin die letzte Wiederholungsmöglichkeit ist und von deren Bestehen die Fortsetzung des Studiums abhängt, wird auf Antrag der Kandidatin von zwei Prüferinnen oder einer Prüferin und einer Beisitzerin abgenommen.

(2) Die fachspezifische Prüfungsordnung legt den Zeitraum für die Bewertung fest; er soll so kurz wie möglich sein und darf vier Wochen nicht überschreiten; in Studiengängen mit großer Zahl von Kandidaten kann die fachspezifische Prüfungsordnung eine längere Frist festsetzen.

(3) Für die Bewertung von Prüfungen und Prüfungsvorleistungen sind folgende Noten zu verwenden, dabei ist die gesamte Notenskala auszuschöpfen:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht mehr den Anforderungen genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7 / 4,3 / 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Die Gründe für die Bewertung sind bei geeigneten Prüfungsformen der Kandidatin mitzuteilen.

(4) Wird eine Prüfung von mehreren Prüferinnen benotet, errechnet sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittelwert der Noten der einzelnen Prüferinnen ohne Abschneiden von Nachkommastellen. Gleiches gilt für den Fall, dass eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht.

(5) Die Gesamtnote wird folgendermaßen ermittelt: Modulnoten und die Noten von Einzelprüfungen gehen in die Berechnung der Gesamtnote mit einer Stelle nach dem Komma ein. Die Note der Modulprüfung und ggf. einer einzelnen Prüfung wird mit den zugehörigen CP multipliziert. Die Produkte aller Noten mal CP werden addiert. Die Summe wird durch die Gesamtzahl der CP dividiert, die auf Grund benoteter Prüfungen erworben wurden. Nicht benotete Prüfungen werden nicht berücksichtigt. Gerundet wird entsprechend Absatz 4. Gesamtnoten werden mit einer Stelle nach dem Komma ausgewiesen.

(6) Die Gesamtnote aller Module und Einzelprüfungen wird entsprechend Absatz 5 gebildet. Soll die Note von Bachelorarbeit und Kolloquium mit einem anderen Gewicht in die Gesamtnote eingehen als ihr Gewicht nach Kreditpunkten, so kann die fachspezifische Prüfungsordnung den Anteil festlegen. Gleiches gilt für besondere Studienleistungen, die mit Kreditpunkten belegt sind, wie z.B. Exkursionen, Betriebspraktika, Auslandsaufenthalte. Die Sätze 2 und 3 können nur angewandt werden, wenn bundesweit akzeptierte Regelungen es für das jeweilige Programm rechtfertigen und in der Akkreditierung bestätigt werden.

(7) Den Gesamtnoten gemäß Spalte 1 werden in folgender Weise Prädikate zugeordnet:

Deutsche Note	Deutsche Definition	ECTS-Definition
1,0 – 1,2	ausgezeichnet	excellent
1,3 – 1,5	sehr gut	very good
1,6 – 2,5	gut	good
2,6 – 3,5	befriedigend	satisfactory
3,6 – 4,0	ausreichend	sufficient
4,1 – 5,0	nicht ausreichend	fail

(8) Die erfolgreichen Absolventen erhalten folgende ECTS-Grade:

- A die besten 10 %,
- B die nächsten 25 %,
- C die nächsten 30 %,
- D die nächsten 25 %,
- E die nächsten 10 %.

Die ECTS-Grade werden erst ab dem Zeitpunkt im Zeugnis ausgewiesen, wenn für den jeweiligen Abschluss die Gesamtnoten von mindestens drei Jahrgängen vorliegen.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Kandidatin einen für sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie eine Prüfung, zu der sie angetreten ist, ohne triftigen Grund abbricht. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird oder die Frist gemäß § 4 Abs. 2 überschritten wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes, in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Der Krankheit der Kandidatin steht die Krankheit eines von ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Werden die Gründe nicht anerkannt, entscheidet unverzüglich der Prüfungsausschuss.

(3) Versucht eine Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, fertigt die zuständige Prüfende oder die Aufsichtführende hierüber einen Vermerk an. Die Kandidatin kann unbeschadet der Regelung in Absatz 4 die Prüfung fortsetzen. Der Kandidatin ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Stellt der Prüfungsausschuss einen Täuschungsversuch fest, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Fehlerhafte oder unterlassene Angaben über benutzte Quellen (Plagiat) gelten als Täuschungsversuch, wenn Passagen, die veröffentlichten Arbeiten entnommen wurden, ohne Zitat ausgewiesen sind.

(5) Eine Kandidatin, die während einer Prüfung schuldhaft einen Ordnungsverstoß begeht, durch den andere Studierende oder die Prüfenden gestört werden, kann von den anwesenden Prüfenden oder den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden, wenn sie ihr störendes Verhalten trotz Ermahnung fortsetzt. Über das Vorkommnis wird ein Vermerk angefertigt, der unverzüglich der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgelegt wird. Vor Feststellung des Prüfungsausschusses, ob ein Ordnungsverstoß vorliegt, ist der Kandidatin Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Stellt der Prüfungsausschuss einen Ordnungsverstoß nach Satz 1 fest, wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Andernfalls ist der Kandidatin Gelegenheit zu geben, die Prüfungsleistung unverzüglich erneut zu erbringen.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so muss jede Prüfung bestanden sein.

(2) Die Zwischenprüfung oder die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen des Studiums bestanden und damit sämtliche geforderten Kreditpunkte erworben sind.

(3) Hat die Kandidatin die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

§ 14

Wiederholung der Prüfungen

(1) Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die fachspezifische Prüfungsordnung kann eine dreimalige Wiederholungsmöglichkeit vorsehen. Sie kann für die Wiederholung eine andere Prüfungsform zulassen.

(2) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. Die im gleichen oder fachlich entsprechenden Studiengang an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommenen Versuche, in einem Fach eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 15

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen, Kreditpunkte und Prüfungsleistungen in Studiengängen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Sie sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Bremen im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(2) Soweit mit anderen Hochschulen im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen festgelegt worden ist, dass Studienzeiten, Studienleistungen, Kreditpunkte und Prüfungsleistungen sowie Module unter Beachtung von Absatz 1 gegenseitig anerkannt wer-

den sollen, kann eine fachspezifische Prüfungsordnung nur dann genehmigt werden, wenn nachgewiesen ist, dass die Abstimmung erfolgt ist. Die pauschal jeweils anzuerkennenden Lehrveranstaltungen, Module und Prüfungen sind im Verzeichnisverzeichnis auszuweisen.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in multimedialen oder vernetzten Studiengängen und in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Einschlägige praktische Studiensemester und berufspraktische Tätigkeiten sowie Kreditpunkte aus beruflicher Fortbildung werden nach näherer Bestimmung der fachspezifischen Prüfungsordnung angerechnet.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen soweit die Notensysteme vergleichbar sind. Bei Notensystemen, deren Noten nicht in das System von § 11 übertragen werden können, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; es wird keine Gesamtnote gebildet. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss gegebenenfalls nach Anhörung von Fachvertretern.

(8) Gegen ablehnende Entscheidungen kann die Studierende beim Prüfungsausschuss Widerspruch einlegen. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, ist er an den zuständigen Fachbereich weiterzuleiten. Das Dekanat entscheidet über den Widerspruch nach Anhörung der Studierenden, des Prüfungsausschusses und gegebenenfalls der zuständigen Fachvertreterin.

§ 16

Prüfungsausschuss

(1) Die Fachbereiche bilden Prüfungsausschüsse, die für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs zuständig sind. Der Prüfungsausschuss ist mit Ausnahme von Absatz 7 Satz 3 für alle Entscheidungen derjenigen Studiengänge zuständig, für die der Fachbereich das Hauptfach anbietet.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus:

1. drei Mitgliedern des Fachbereichs, die Hochschullehrerinnen sind,
2. einem Mitglied der akademischen Mitarbeiterinnen des Fachbereichs,
3. einer Studierenden des Studiengangs bzw. der Studiengänge.

Der Fachbereichsrat kann die Zahl der Mitglieder erhöhen, wenn die Zahl der Studiengänge dies erfordert. Dabei müssen die Mitglieder nach Nr. 1 die Mehrheit bilden.

(3) Die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 2 und ihre Stellvertreterinnen werden für die Dauer von zwei Jahren, die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 3 und ihre Stellvertreterinnen für die Dauer von einem Jahr durch die jeweiligen Vertreterinnen ihrer Gruppe im zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Mitgliedschaft beginnt am Tag der ersten Sitzung des Prüfungsausschusses nach den Wahlen.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt je ein Mitglied nach Absatz 2 Nr. 1 zur Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses; sie wird hierbei von der stellvertretenden Vorsitzenden unterstützt. Der Prüfungsausschuss kann der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden Zuständigkeiten zur alleinigen Entscheidung übertragen. Dem Prüfungsausschuss ist regelmäßig über die getroffenen Entscheidungen zu berichten. Betroffene Studierende können gegen Entscheidungen der Vorsitzenden beim Prüfungsausschuss Widerspruch einlegen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen ggf. gewichteten Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden, bei deren Abwesenheit die Stimme der stellvertretenden Vorsitzenden. Bei Beschlussunfähigkeit wird der Prüfungsausschuss erneut zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen; er ist dann bei Anwesenheit der Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in der Einladung hingewiesen worden ist. Stellt die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall die stellvertretende Vorsitzende fest, dass eine Angelegenheit, die in die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses fällt, keinen Aufschub bis zur nächst möglichen Sitzung duldet, entscheidet sie selbst. Der Prüfungsausschuss muss in seiner nächsten Sitzung über die Entscheidung unterrichtet werden.

(6) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind Protokolle zu fertigen. Jedes Protokoll muss Angaben enthalten über den Ort und Tag der Sitzung, die Namen der Vorsitzenden und der anwesenden Ausschussmitglieder, den behandelten Gegenstand, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse. Das Protokoll ist von der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(7) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und alle damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben verantwortlich. Er beschließt abschließend

- a) über die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsvorschriften,
- b) über Bestehen und Nicht-Bestehen der Zwischenprüfung und Bachelorprüfung,
- c) über die Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen,
- d) über die Festsetzung von Anmeldeterminen für Prüfungen,
- e) über die Bestellung von Prüferinnen, Beisitzerinnen und Gutachterinnen,

- f) über die Ausgabe und Verlängerung der Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit,
- g) über die Gesamtnote der Zwischenprüfung und Bachelorprüfung,
- h) über die Ungültigkeit von Zwischenprüfung und Bachelorprüfung,
- i) über die Ausgabe von Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements,
- j) über die Ausgabe von Bescheiden.

Der Prüfungsausschuss entscheidet die Angelegenheiten der Buchstaben c) bis f) auch für die Nebenfächer, die der Fachbereich anbietet.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und des Prüfungsamts haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen sowie der Beratung und der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse beizuwohnen.

(9) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig den Fachbereichen über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Noten der einzelnen Prüfungen sowie der Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne, der Studien- und Prüfungsordnungen.

(10) Der Prüfungsausschuss kann dem Prüfungsamt die Aufgaben gemäß Absatz 7 Buchstaben b), c), d), g) und i) übertragen, so weit sich die Entscheidungen unzweifelhaft aus den vorliegenden Daten und Unterlagen ergeben. In Zweifelsfällen und über die Abhilfe der Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss.

(11) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 17

Prüferinnen und Beisitzerinnen

(1) Prüferinnen und Beisitzerinnen werden gemäß § 62 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes vom Prüfungsausschuss bestellt. Beisitzerinnen müssen ihren Abschluss nicht im gleichen Prüfungsfach erworben haben, sie führen das Protokoll und wirken beratend an der Bewertung der Prüfungsleistung mit.

(2) Die Kandidatin kann für Einzelprüfungen Prüferinnen vorschlagen, wenn die Prüfungsform dafür geeignet ist. Das Vorschlagsrecht kann im Rahmen der Veranstaltungsplanung in der Weise eingeschränkt werden, dass nur die lehrenden Dozentinnen die auf die Veranstaltungen folgende Prüfung abnehmen. Die zweite Prüferin oder die Beisitzerin soll im Einvernehmen mit der Kandidatin bestellt werden. Der Prüfungsausschuss soll die Vorschläge berücksichtigen; sie begründen keinen Anspruch. Sofern die vorgeschlagene Prüferin ablehnt, so bestellt der Prüfungsausschuss unverzüglich eine andere Prüferin. Bei mündlichen Prüfungen, die ansonsten nur von einer Prüferin abgenommen werden, muss auf Antrag der Kandidatin eine zweite Prüferin oder eine Beisitzerin bestellt werden.

§ 18

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfung berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird der Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie die Prüfung ablegen konnte, so kann die Prüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 19

Bescheide, Rechtsmittel, Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Wenn eine Studentin den Studiengang wechselt oder die Universität verlässt, wird ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung über ihre Studienleistungen und Prüfungen ausgestellt.

(2) Werden Prüfungsentscheidungen oder Entscheidungen über Prüfungsvorleistungen mit dem Rechtsbehelf des Widerspruchs angefochten, entscheidet, soweit der Prüfungsausschuss diesem nicht abhilft, der zentrale Widerspruchsausschuss der Universität Bremen; der Widerspruch ist dem Widerspruchsausschuss unverzüglich zuzuleiten.

(3) Der Widerspruchsausschuss wird vom Akademischen Senat gewählt. Er besteht aus drei Hochschullehrerinnen, einer Akademischen Mitarbeiterin und einer Studierenden. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre.

(4) Der Widerspruchsausschuss entscheidet nach Anhörung der Beteiligten unverzüglich über einen Widerspruch.

(5) Der Prüfungsausschuss macht Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses mit rechtsverbindlicher Wirkung auf geeignete Weise bekannt.

(6) Der Kandidatin muss in schriftliche Prüfungsarbeiten nach der Bewertung umgehend Einsicht ermöglicht werden.

(7) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Studiums wird der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsprotokolle gewährt.

2.

Abschnitt:**Bachelorprüfung**

§ 20

Zweck der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung bildet den wissenschaftlichen berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums in dem jeweiligen Studiengang. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin die Zusammenhänge ihres Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis oder die wissenschaftliche Weiterqualifikation notwendigen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 21

Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus:

1. den studienbegleitenden Prüfungen des Studiums,
2. der Abschlussarbeit und gegebenenfalls dem Kolloquium über das Thema der Abschlussarbeit.

(2) Die fachspezifische Prüfungsordnung bestimmt:

- in welchen Prüfungsgebieten des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs welche Kreditpunkte mindestens zu erwerben sind,
- welche Prüfungen und Prüfungsvorleistungen in welchen Formen zu erbringen sind,
- ob nach der Abschlussarbeit ein Kolloquium stattfindet und wie dessen Bewertung in die Gesamtnote eingeht,
- welche Kreditpunkte erworben sein müssen, bevor die Abschlussarbeit angemeldet werden kann.

(3) Studierende können beantragen, dass Studien- und Prüfungsleistungen, die über das in der fachspezifischen Prüfungsordnung Geforderte hinausgehen, im Zeugnis ausgewiesen werden. Die Noten werden bei der Gesamtnotenbildung nicht berücksichtigt.

§ 22

Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin in der Lage ist, ein Problem selbstständig wissenschaftlich und methodisch innerhalb einer vorgegebenen Frist zu bearbeiten.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt mindestens fünf und höchstens neun Wochen (6 bis 12 Kreditpunkte). Eine längere Bearbeitungsdauer kann nur nach Maßgabe einer Empfehlung einer Akkreditierungsagentur festgelegt werden. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Abschlussarbeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise verlängern; die fachspezifische Prüfungsordnung regelt die höchstmögliche Verlängerungsfrist, sie darf ein Drittel der Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit nicht überschreiten.

(3) Der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, für das Thema und die Gutachterinnen Vorschläge zu machen. Lehnt die vorgeschlagene Gutachterin ab, so bestellt der Prüfungsausschuss unverzüglich eine andere. Soll die Abschlussarbeit als Gruppenarbeit angefertigt werden, steht das Recht, Vorschläge zu machen, der Gruppe gemeinsam zu. Den Vorschlägen der Kandidatin oder der Gruppe ist nach Möglichkeit zu entsprechen. Der insgesamt erforderliche Arbeitsaufwand für eine Gruppenarbeit muss über die Anforderungen an eine Einzelaufgabe angemessen hinausgehen; die Arbeit der Einzelnen muss den Anforderungen an eine Abschlussarbeit genügen und einzeln bewertbar sein.

(4) Von jeder Kandidatin ist ein Antrag auf Genehmigung des vorgesehenen Themas beim Prüfungsausschuss einzureichen. Der Antrag muss enthalten:

- das Thema,
- die schriftliche Zustimmung der Betreuerin, die das Thema gestellt hat,
- die Angabe, ob die Arbeit als Einzel- oder als Gruppenarbeit angefertigt werden soll; ggf. sind die anderen Gruppenmitglieder zu nennen.

(5) Der Prüfungsausschuss genehmigt das Thema der Abschlussarbeit. Das Thema einer Abschlussarbeit kann nur einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(6) Mit der Genehmigung des Themas bestellt der Prüfungsausschuss zwei Gutachterinnen, von denen eine die Betreuerin ist. Die zweite Gutachterin wird spätestens mit Abgabe der Arbeit bestellt. Der Prüfungsausschuss bestimmt den Termin des Bearbeitungsbeginns. Das Thema wird der Kandidatin oder den Kandidatinnen über die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bekannt gegeben. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(7) Die Abschlussarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Die fachspezifische Prüfungsordnung kann andere Sprachen zulassen, die mit dem Studium in Zusammenhang stehen.

(8) Die Abschlussarbeit ist beim Prüfungsamt vor Ablauf der Bearbeitungsfrist einzureichen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Arbeit mit der Post aufgegeben wird und der Poststempel das Datum des letzten Tages der Frist trägt. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(9) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit die von ihr zu verantwortenden, entsprechend gekennzeichneten Teile - selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.

(10) Die Abschlussarbeit wird von den Gutachterinnen innerhalb von drei Wochen getrennt bewertet; der Bachelor-Prüfungsausschuss kann Gutachterinnen, die eine hohe Zahl von Abschlussarbeiten begutachten müssen, eine längere Frist gewähren. Die Note der Abschlussarbeit oder des von der einzelnen Kandidatin zu verantwortenden Teils der Gruppenarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen der

Gutachterinnen. Beträgt die Notendifferenz zwei volle Notenstufen oder mehr, bestellt der Prüfungsausschuss zur abschließenden Bewertung eine weitere Gutachterin. Die Bewertung ergibt sich dann aus dem Durchschnitt der beiden besten Bewertungen. Die Abschlussarbeit kann in diesem Fall nur als bestanden gelten, wenn mindestens zwei Gutachterinnen die Arbeit mit „ausreichend“ oder besser bewerten. Nach abschließender Feststellung der Bewertung der Abschlussarbeit werden der Kandidatin die Gutachten zur Kenntnis gegeben.

(11) Wird die Abschlussarbeit oder ein Teil einer Gruppenarbeit mit „nicht ausreichend“ benotet, kann die fachspezifische Prüfungsordnung vorsehen, dass der betreffenden Kandidatin einmalig eine Frist zur Nachbesserung oder auf Antrag ein neues Thema gegeben wird; ist diese Möglichkeit gegeben und wird innerhalb von zwei Wochen kein Antrag auf ein neues Thema gestellt, so gilt die Arbeit als „endgültig nicht bestanden“. Die Absätze 1 bis 10 gelten entsprechend, eine Rückgabe des Themas nach Absatz 5 ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin bei der Anfertigung der ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat. Wird auch die zweite Arbeit mit „nicht ausreichend“ benotet, ist ein Bestehen der Abschlussarbeit nicht mehr möglich; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 23

Kolloquium zur Abschlussarbeit

(1) Die fachspezifische Prüfungsordnung kann vorsehen, dass die Kandidatin in einem Kolloquium nachweisen soll, dass sie in einer Auseinandersetzung über den Themenbereich der Abschlussarbeit die erarbeiteten Lösungen selbstständig fachübergreifend und problembezogen auf wissenschaftlicher Grundlage vertreten kann. Das Kolloquium soll zum nächstmöglichen Termin, spätestens acht Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit stattfinden. Die Gutachten über die Abschlussarbeit müssen vorliegen. Das Kolloquium wird gemeinsam von den Gutachterinnen der Abschlussarbeit als Einzelprüfung oder im Falle einer Gruppenarbeit als Gruppenprüfung durchgeführt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 15 und höchstens ca. 30 Minuten, sie ist bei einer Gruppenprüfung angemessen zu verlängern. Kolloquium und Abschlussarbeit können nach Maßgabe der fachspezifischen Prüfungsordnung als einheitliche Prüfung mit einheitlicher Bewertung ausgewiesen werden.

(2) Das Kolloquium ist universitätsöffentlich. Auf Wunsch der Kandidatin soll die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(3) Über das Kolloquium ist für jede Kandidatin ein Protokoll anzufertigen und zu den Prüfungsakten zu nehmen. Es enthält Angaben über die Gutachterinnen, die anwesenden Mitglieder des Prüfungsausschusses, den Gegenstand, die Dauer und den Verlauf der Prüfung, die Bewertungen sowie über die erteilte Prüfungsnote. Das Protokoll ist von den Prüferinnen zu unterzeichnen.

§ 24

Voraussetzungen für den Abschluss der Bachelorprüfung

Für die Ausstellung eines Zeugnisses über die Bachelorprüfung und die Verleihung des Bachelorgrades müssen die Nachweise über die nach Maßgabe der fachspezifischen Prüfungsordnungen erforderlichen Kreditpunkte und Prüfungen, die mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind, vorliegen. Hat eine Studierende mehr als die mindest erforderlichen Kreditpunkte erworben, so gibt sie an, welche als Prüfungsleistungen für den Abschluss zu werten sind und welche als Wahlleistung im Zeugnis dokumentiert werden sollen.

§ 25

Zeugnis und Bachelor-Urkunde

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Es enthält nach Maßgabe der fachspezifischen Prüfungsordnung die Bezeichnung der geforderten Studienleistungen, Module und Prüfungen, die in den Prüfungen erzielten Noten und eine Gesamtnote. Auf Antrag werden weitere erfolgreiche Prüfungen und Studienleistungen, die über das von der fachspezifischen Prüfungsordnung Verlangte hinausgehen und im gleichen oder einem anderen Studiengang erbracht wurden (Zusatzfächer), im Zeugnis ausgewiesen; deren Noten werden bei der Gesamtnote der Zwischenprüfung nicht berücksichtigt. Absatz 4 gilt sinngemäß.

(2) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält:

- das Thema und die Bewertung der Abschlussarbeit und ggf. die Bewertung des Kolloquiums,
- die im Hauptstudium bzw. Studium erzielten Noten der Prüfungen nach Maßgabe der fachspezifischen Prüfungsordnung,
- die Gesamtnote der Bachelorprüfung und den ECTS-Grad gemäß § 11 Abs. 8,
- gegebenenfalls Gegenstand und Noten der Zusatzfächer entsprechend § 21 Abs. 3.

Die fachspezifische Prüfungsordnung kann vorsehen, dass das Zeugnis weitere Angaben enthält.

(3) Bei fremdsprachigen Studiengängen, bei deren Zulassung kein deutscher Sprachnachweis verlangt wird, enthält das Zeugnis den Hinweis, dass es keine Kenntnisse der deutschen Sprache bescheinigt.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält die Kandidatin die Bachelor-Urkunde. Beide tragen das Datum der letzten bestandenen Prüfungsleistung. Das Zeugnis wird von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder ihrer Stellvertreterin unterzeichnet. In der Urkunde wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß Absatz 7 beurkundet. Die möglichen Gradbezeichnungen sind in der Anlage ausgewiesen. Die Urkunde weist das studierte Fach bzw. die Fächer (HF bzw. NF) aus, soweit dies zur fachlichen Kennzeichnung des Abschlusses erforderlich ist. Die Urkunde wird von der Dekanin oder der Prodekanin des Fachbereichs und von der Vorsitzen-

den des Prüfungsausschuss oder ihrer Stellvertreterin unterzeichnet. Die Urkunde und das Zeugnis werden mit dem Siegel der Universität Bremen versehen.

(5) Die Universität stellt ein Diploma Supplement aus, das von der Dekanin oder ihrer Stellvertreterin unterschrieben und mit dem Siegel der Universität versehen wird.

(6) Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement sind in deutscher und englischer Sprache auszuhändigen.

(7) Für die Bachelorgrade sind folgende Bezeichnungen ohne weitere Zusätze zu verwenden:

Sprach- und Kulturwissenschaften Sport, Sportwissenschaft Sozialwissenschaft Kunstwissenschaft	Bachelor of Arts (B.A.)
Mathematik, Naturwissenschaften Ernährungswissenschaften Ingenieurwissenschaften	Bachelor of Science (B.Sc.)
	Bachelor of Science (B.Sc.) oder Bachelor of Engineering (B.Eng.)
Wirtschaftswissenschaften nach der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs	Bachelor of Arts (B.A.) oder Bachelor of Science (B.Sc.)
Rechtswissenschaften	Bachelor of Laws (LL.B)

Bei interdisziplinären Studiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt; bei den Ingenieurwissenschaften und den Wirtschaftswissenschaften richtet sie sich nach der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs.

3.

Abschnitt:

Schlussbestimmungen

§ 26

In-Kraft-Treten und Übergangsregelung

Der Allgemeine Teil der Bachelorprüfungsordnungen der Universität Bremen tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft. Die zu diesem Zeitpunkt bereits in Kraft befindlichen fachspezifischen Bachelorprüfungsordnungen der Universität sind innerhalb von zwei Jahren nach In-Kraft-Treten des Allgemeinen Teils an diesen anzupassen.

Bremen, den 20. August 2004

Der Senator für Bildung
und Wissenschaft

1 Soweit diese Ordnung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt es für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Männern in der männlichen Sprachform geführt.